

# **BGer 6B 242/2013 vom 13. Januar 2014**

Bundesgericht, 2014-01-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_242\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_242_2013)

FR: TF 6B 242/2013 du 13 janvier 2014

IT: TF 6B 242/2013 del 13 gennaio 2014

## **Regeste**

Sicherheitsleistung | Strafrecht (allgemein)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Sicherheitsleistung wird unter anderem freigegeben, wenn das Strafverfahren durch Freispruch rechtskräftig abgeschlossen wurde ( Art. 239 Abs. 1 StPO ). Wird die von der beschuldigten Person geleistete Sicherheitsleistung freigegeben, so kann sie unter anderem zur Deckung von Kosten und Entschädigungen verwendet werden, die der beschuldigten Person auferlegt worden sind ( Art. 239 Abs. 2 StPO ). Zur Deckung von Kosten und Entschädigungen etc. kann unstreitig nur die von der beschuldigten Person, nicht auch die von Dritten gestellte Sicherheitsleistung verwendet werden.

### **E. 1.2**

Die Vorinstanz geht davon aus, dass die Kautions von Fr. 200'000.-- nicht vom Beschuldigten G.\_\_\_\_\_, sondern von den Beschwerdeführern, also von Dritten, geleistet wurde (Urteil E. 7.4.3 S. 396 f.). Gleichwohl zog sie die Kautions zur Deckung der G.\_\_\_\_\_ in Dispositiv Ziff. VII/3 und Ziff. VII/4.3 auferlegten Verfahrenskosten einschliesslich der Kosten der amtlichen Verteidigung heran (Urteil E. 13.5 S. 420). Dies ist, wie die Vorinstanz anerkennt, ein Fehlentscheid, der ihres Erachtens allerdings nicht im Verfahren der Berichtigung nach Art. 83 StPO behoben werden kann (Urteil E. 7.4.4 S. 397).

### **E. 1.3**

Das Bundesgericht hat mit Urteil 6B\_248/2013 vom 13. Januar 2014 in Gutheissung der von G.\_\_\_\_\_ eingereichten Beschwerde die Kostenaufgabe zulasten von G.\_\_\_\_\_ (Dispositiv Ziff. VII/3) und dessen Verpflichtung, der Eidgenossenschaft für die Kosten der amtlichen Verteidigung Ersatz zu leisten (Dispositiv Ziff. VII/4.3), wegen Verletzung von Bundesrecht aufgehoben (siehe Urteil 6B\_248/2013 E. 1.6 und E. 2.4), folglich auch Dispositiv Ziff. VII/2.2 betreffend die Verwendung der Kautions zur Deckung der Kosten und der Entschädigung (Urteil 6B\_248/2013 E. 4).

### **E. 1.4**

Bei diesem Ergebnis muss die Frage, ob Dispositiv Ziff. VII/2.2 betreffend die Verwendung der Kautions auch deshalb aufzuheben ist, weil diese nicht vom Beschuldigten G.\_\_\_\_\_, sondern von den Beschwerdeführern und somit von Dritten geleistet wurde, nicht notwendigerweise entschieden werden. Gleichwohl ist die Beschwerde, die offensichtlich und unstreitig begründet ist, unter anderem mit Rücksicht auf die Kosten- und Entschädigungsfolgen zu beurteilen und gutzuheissen. Die Beschwerdeführer sind durch

die Anordnung im angefochtenen Entscheid, wonach die von ihnen geleistete Kautions zur Deckung der G.\_\_\_\_\_ auferlegten Verfahrenskosten verwendet wird, beschwert und haben ein rechtlich geschütztes Interesse an deren Aufhebung. Sie hatten Anlass zur Einreichung ihrer Beschwerde, da sie nicht ohne Weiteres davon ausgehen konnten, dass die vom Beschuldigten G.\_\_\_\_\_ erhobene Beschwerde gegen dessen Verpflichtung zur Zahlung der Verfahrenskosten einschliesslich der Kosten der amtlichen Verteidigung gutgeheissen und aus diesem Grunde in jenem Verfahren auch Dispositiv Ziff. VII/2.2 betreffend die Verwendung der Sicherheitsleistung zur Deckung der Kosten und der Entschädigung aufgehoben wird.

## **E. 2**

Die Beschwerde ist gutzuheissen, Dispositiv Ziff. VII/2.2 des Urteils der Strafkammer des Bundesstrafgerichts vom 21. März 2012 aufzuheben und die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben und hat die Eidgenossenschaft (Bundesanwaltschaft) den beiden Beschwerdeführern eine Entschädigung von je Fr. 750.--, insgesamt Fr. 1'500.--, zu zahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.